

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 148/2006
---	------------------------

Betreff:

Änderung der Richtlinien des Kreises Warendorf über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege, in Heimpflege oder in einer sonstigen betreuten Wohnform

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting	20.11.2006
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
	4550.7660.0000	1.500.000 €
	4560.7610.0000	50.000 €
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinien des Kreises Warendorf über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege, in Heimpflege oder in einer sonstigen betreuten Wohnform wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Richtlinien des Kreises Warendorf über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege, in Heimpflege oder in einer sonstigen betreuten Wohnform sind in einigen Punkten überarbeitet und ergänzt worden.

Bei der Einschulung, der Kommunion oder der Konfirmation soll zukünftig eine einheitliche Beihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt werden, bisher werden bei der Einschulung und der Kommunion 90,00 € gewährt, bei der Konfirmation 135,00 €.

Entscheidend verändert werden soll die Gewährung einer Urlaubsbeihilfe. Nach den zurzeit gültigen Richtlinien erhalten Pflegeeltern bei Reisen gemeinsam mit dem Kind je Tag 10,00 €, bis zu einem Höchstbetrag von 220,00 €/Jahr. Nehmen die Kinder und Jugendlichen an einer Ferienmaßnahme teil, wird der Kostenbeitrag bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € jährlich übernommen. Die Pflegeeltern erhalten die Urlaubsbeihilfe auf Antrag und müssen entsprechende Nachweise beifügen.

Durch die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 200,00 €/Jahr erhalten alle Pflegeeltern eine Urlaubsbeihilfe, auch die, die nicht wegfahren. Zudem entfällt der hohe Aufwand des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien für die Prüfung und Bewilligung der Beihilfe. Da in den vergangenen Jahren vielen Pflegeeltern die Urlaubsbeihilfe in voller Höhe bewilligt worden ist, belaufen sich die Mehrkosten nur auf rd. 5.000 €.

Mit der Änderung des § 39 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nunmehr auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. In den Richtlinien soll die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen in Anlehnung an die Richtlinien zur Finanzierung der Tagespflege festgelegt werden – bis zu 80,00 €/Jahr für eine Unfallversicherung und bis zu 39,00 €/Monat für eine Alterssicherung.

Entfallen soll die Beihilfe in Höhe von 175,00 € bei Ausbildungsbeginn nach Schulentlassung, da notwendige Arbeitsmittel (Berufskleidung etc.) in der Regel vom Arbeitgeber gestellt werden.

Wegen der Besonderheit eines Kurzzeitpflegeverhältnisses werden die Richtlinien um den Punkt I. 9 ergänzt, wonach über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen im Einzelfall entschieden wird.

Durch die Erstattung der Aufwendungen zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung der Aufwendungen zu einer Alterssicherung können zusätzliche Kosten in Höhe von bis zu 548,00 € je Pflegefamilie entstehen. Für den Haushalt 2007 sind Mehrausgaben in Höhe von insg. 78.000 € berücksichtigt.

Anlagen:

Entwurf der geänderten Richtlinien des Kreises Warendorf über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege, in Heimpflege oder in einer sonstigen betreuten Wohnform

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat